

Satzung der Gemeinde Willstätt über die Erhebung der Grundsteuer (Hebesatzsatzung) vom 29.11.2023

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt am 29.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Willstätt erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt für die Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 370 v.H.,
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 370 v.H.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2024.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig
a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,- € nicht übersteigt,
b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,- € nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Willstätt, 29.11.2023



Christian Huber
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Willstätt über die Erhebung der Grundsteuer (Hebesatzsatzung) vom 29.11.2023

Beschluss am 29.11.2023

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Willstätt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 27. Oktober 1981 durch Einrücken in das Verkündigungsblatt der Gemeinde Willstätt vom 08.12.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Willstätt, 29.11.2023

A handwritten signature in blue ink, consisting of several large, overlapping loops and flourishes.

Christian Huber
Bürgermeister